

Sparkassenzertifikat: Produktbedingungen

1. Sparerkunde

Die Sparkasse erstellt bei der ersten Spareinlage ein Sparkassenbuch. Das Sparkassenbuch wird dem Kunden per Post zugesandt. Das Sparkassenbuch kann auch in der Form eines Loseblatt-Sparkassenbuches ausgegeben werden. Im Direktvertrieb erfolgt die Rückzahlung von Spareinlagen sowie die Auszahlung von Zinsen in Abweichung zu Ziffer 2.2 der Bedingungen für den Sparverkehr ohne Vorlage des Sparkassenbuches. Der Kunde kann den jeweiligen Kontostand im Internet abrufen oder telefonisch abfragen. Sämtliche Kontobewegungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparkassenbuches von der Sparkasse nachgetragen. Beim Loseblatt-Sparkassenbuch werden die hierüber erstellten Auszüge dem Kunden jährlich per Post zugesandt.

2. Zinsvereinbarung

Die Sparkasse zahlt für das jeweilige Gesamtguthaben fest vereinbarte Zinsen. Die jeweils gültigen Zinssätze für das Sparkassenzertifikat werden durch Aushang in den Geschäftsräumen der Sparkasse bekannt gegeben und können im Internet abgerufen oder telefonisch erfragt werden. Nach Ablauf der Sonderzinsvereinbarung vergütet die Sparkasse den Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist, sofern nichts anderes vereinbart wird. Wird das Sparguthaben vorzeitig zurückgezahlt, werden für die Dauer der nicht eingehaltenen Kündigungssperrfrist bzw. Kündigungsfrist Vorschusszinsen berechnet. Der jeweilige Vorschusszinssatz wird durch den Aushang im Kassenraum bekannt gegeben.

3. Zuzahlungen

Die Einzahlung des vereinbarten Betrages erfolgt bei Vertragsabschluss. Weitere Einzahlungen auf diesen Vertrag sind danach nicht mehr möglich.

4. Kündigung der Spareinlage

Die Spareinlage kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten - jedoch nicht vor Ablauf einer laufzeitabhängigen Kündigungssperrfrist ab Vertragsabschluss - ganz oder teilweise gekündigt werden.

Laufzeit 1 Jahr	-	Kündigungssperrfrist	-	9 Monate
Laufzeit 2 Jahre	-	Kündigungssperrfrist	-	21 Monate
Laufzeit 3 Jahre	-	Kündigungssperrfrist	-	33 Monate
Laufzeit 4 Jahre	-	Kündigungssperrfrist	-	45 Monate

Die Kündigung bewirkt, dass der Sparer innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag verfügen kann. Ziffer 4 der Bedingungen für den Sparverkehr (Kündigungsfreibetrag) findet keine Anwendung. Wird innerhalb eines Monats nach Ablauf der Kündigungsfrist über den gekündigten Betrag nicht verfügt, so wird der Vertrag zu den ursprünglichen Bedingungen fortgesetzt.

5. Verfügungen

Wird vor Ablauf der Zinsvereinbarung ganz oder teilweise über das Guthaben verfügt, endet die Zinsvereinbarung - auch für den nicht verfügten Betrag - mit dem Tage der Abhebung. Das Sparkonto wird ab diesem Tag mit dem jeweiligen Zinssatz für Spareinlagen mit dreimonatiger Kündigungsfrist weitergeführt. Im Direktvertrieb kann über Sparkassenzertifikat ausschließlich mittels Umbuchung zugunsten des Referenzkontos des Kontoinhabers verfügt werden.

6. Ergänzende Vereinbarungen

6.1 Gläubiger

Gläubiger der Spareinlage ist der Kunde.

6.2 Einzelverfügungsberechtigung

Sind mehrere Personen Kontoinhaber des bei der Sparkasse geführten Referenzkontos, so ist jede von ihnen berechtigt, ein Sparkassenzertifikat-Konto für sich zu eröffnen.